

III. Gerichtsöffentlichkeit als Postulat des Rechtsstaatsprinzips	48
1. Vorbemerkung	48
2. Die konkreten Anknüpfungspunkte	49
a) Gerichtsöffentlichkeit als Konsequenz der Publikationspflicht der Gesetze	49
b) Gerichtsöffentlichkeit als Voraussetzung zur Berechenbarkeit richterlicher Machtausübung	51
c) Gerichtsöffentlichkeit als Schutz der richterlichen Unabhängigkeit	53
d) Gerichtsöffentlichkeit als Bedingung allgemeinen Vertrauens in die Rechtsprechung	57
IV. Gerichtsöffentlichkeit und Strafzweck (Generalprävention)	62
V. Gerichtsöffentlichkeit als Voraussetzung zur Befriedigung des allgemeinen Informationsbedürfnisses	65
VI. Fazit	70
 § 3. Funktion und Aussagewert der Bildberichterstattung über den Angeklagten	72
I. Vorbemerkung	72
II. Der Informationswert des Pressefotos	73
III. Die Wirkung des Pressefotos	77
IV. Fazit	80
 § 4. Die Bildberichterstattung und das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten am eigenen Bild	82
I. Vorbemerkung	82
II. Die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das Grundgesetz	82
III. Das Recht am eigenen Bild als besonderes Persönlichkeitsrecht	85
IV. Die Bildaufnahme des Angeklagten als Verletzung seines Rechts am eigenen Bild	87
1. Die §§ 22, 23 KUG als Anknüpfungspunkte	87
a) Die Anwendbarkeit der §§ 22, 23 KUG im Rahmen der Bildaufnahme	87
b) Die Grenzen der Abbildungsfreiheit nach den §§ 22, 23 KUG	88

Inhaltsverzeichnis	9
2. Der Angeklagte als Person der Zeitgeschichte: § 23 Abs. 1 Ziffer 1 KUG	90
a) Zum Begriff Person der Zeitgeschichte	90
b) Die Problematik im Spiegel von Rechtsprechung und Literatur	92
c) Kritik	95
d) Kriterien zur Bestimmung des Begriffes Zeitgeschichte ..	97
e) Die Konsequenzen für die Auslegung des § 23 Abs. 1 Ziffer 1 KUG	101
3. Die berechtigten Interessen des Angeklagten — § 23 Abs. 2 KUG	103
a) Der Begriff „berechtigte Interessen“ im Sinne des § 23 Abs. 2 KUG	103
b) Die Notwendigkeit einer Interessenabwägung	105
c) Das Informationsinteresse der Bildpresse: Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	106
d) Das Anonymitätsinteresse des Angeklagten	111
aa) Vorbemerkung	111
bb) Das Argument aus § 81 b StPO	113
cc) Bildberichterstattung und prozessuale Unschuldsvermutung	116
dd) Bildberichterstattung und Resozialisierung/Sozialisation	117
a) Bildberichterstattung und Vollzugsziel der Resozialisierung	117
b) Bildberichterstattung und Sozialisation	120
e) Das Anonymitätsinteresse des Angeklagten „im Lichte“ der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	121
§ 5. Ergebnis	125
Schlußbetrachtung	127
Literaturverzeichnis	129

Abkürzungen

AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJM	Bundesjustizministerium
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
JR	Juristische Rundschau
JurJAB	Juristen-Jahrbuch
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KUG	Kunst- und Urhebergesetz
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
SchwZStr	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Ufita	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
ZfPol	Zeitschrift für Politik
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizer Recht
ZStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Als der Gesetzgeber im Jahre 1965 beschloß, gegen das optische und akustische Aufzeichnen von Gerichtsverhandlungen durch Gerichtsreporter einzuschreiten, beschränkte er sein Verbot auf „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Tonaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts“ (§ 169 S. 2 GVG)¹. Dem Gesetz waren langjährige Diskussionen vorausgegangen, in deren Verlauf wiederholt auch Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit sogenannter einfacher, auf Vorgänge der Hauptverhandlung bezogener Bildaufnahmen erhoben wurden². Jedoch fanden diejenigen, die sich für die Einführung eines entsprechenden Verbots eingesetzt hatten, in den Gesetzgebungsgremien keine Resonanz³. Das hatte zur Folge, daß die Bildaufnahme vom Regelungsbereich des § 169 S. 2 GVG ausgenommen blieb. Hieraus könnte im Wege des argumentum e contrario der Schluß gezogen werden, der Gesetzgeber habe sich in § 169 S. 2 GVG für eine generelle Erlaubnis fotografischer Aufnahmen während der Hauptverhandlung ausgesprochen⁴. Dann müßte aber § 169 S. 2 GVG die Formen unzulässiger Gerichtsberichtserstattung *abschließend* regeln. Voraussetzung dafür wäre aber, daß der Gesetzgeber alle in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte gewürdigt und in § 169 S. 2 GVG hinreichend berücksichtigt hätte⁵. Da-

¹ Eingeführt durch Art. 11 StPÄG vom 19. 12. 1964.

² Ad. Arndt, NJW 1960, 424; Dahs, AnwBl. 1959, 181; ders., NJW 1961, 1756; Eb. Schmidt, JZ 1962, 221; ders., Lehrkommentar, Rz 407 ff.; ders., Festschr. f. Walter Schmidt, S. 338 ff.; Bockelmann, NJW 1960, 217 ff.; Sarstedt, JR 1956, 121 ff.; Flehinghaus, DRiZ 1959, 165; Erdiek, NJW 1960, 1048; Jagusch, DRiZ 1960, 85; Becker, DRiZ 1960, 218; Schäfer, in: Löwe / Rosenberg, Einl. Kap. 13 Rdnr. 99. Vgl. auch die Entschließung des VIII. Internationalen Strafrechtskongresses vom 21. - 27. 9. 1961 in Lissabon; dort heißt es, daß „die Berichterstatter es nach Möglichkeit vermeiden müssen, die Identität von verdächtigen oder beschuldigten Personen ... zu offenbaren“. Und weiter: Bei der Berichterstattung über die Hauptverhandlung komme es darauf an, „in den Gerichtssälen den Gebrauch von ... Photoapparaten ... zu untersagen“. (Wiedergegeben von Jescheck, ZStrW 74 [1962], 45 f.) Ähnlich auch schon die Entschließung des Deutschen Richterbundes vom 7. 5. 1960 (abgedruckt in: DRiZ 1960, 197), sowie die Stellungnahme des Deutschen Anwaltstages: AnwBl. 1959, Heft 8/9.

³ Im Rechtsausschuß des Bundestages hatte sich vor allem der Abg. Hirsch für die Einbeziehung der Bildaufnahme in § 169 S. 2 GVG eingesetzt (vgl. Protokolle des Rechtsausschusses, 4. Wahlp. 18/15).

⁴ So Müller / Sax, KMR-Kommentar, Anm. 2 (II) vor § 226.

⁵ Zweifel äußert auch Eb. Schmidt, NJW 1968, 804; ders., Publizistik, S. 12.

ran muß, wie die Materialien zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift beweisen, ernsthaft gezweifelt werden.

Betrachtet man § 169 S. 2 GVG vom Ergebnis her und untersucht, welche Auswirkungen sein Inkrafttreten im Hinblick auf die rechtliche Situation der Gerichtsberichterstattung mit sich gebracht hat, so stellt man fest, daß er nicht mehr als eine Festschreibung des damals bestehenden, durch Richterrecht bereits geschaffenen Rechtszustandes bedeutete. Denn schon einige Jahre zuvor hatte der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß das Anfertigen von Tonbandaufzeichnungen⁶ bzw. das Herstellen von Fernsehfilmaufnahmen⁷ während des Ganges der Hauptverhandlung vom Öffentlichkeitsprinzip des § 169 S. 1 GVG nicht bedeckt sei. Die Begründungen zu diesen Entscheidungen — insbesondere die zur letztgenannten — erweisen sich bei näherem Zusehen als eine Vorwegnahme der tragenden Argumente, von denen der Gesetzgeber sich bei seinen Überlegungen hat leiten lassen. Die Anwesenheit von Rundfunk- und (Fernseh-)Filmreportern störe — so lauten die übereinstimmenden Ausführungen — die Konzentration der Beteiligten oder stimme diese befangen und beeinträchtige dadurch die Verteidigung des Angeklagten sowie die Wahrheitsfindung des Gerichts⁸.

Bemerkenswert ist, daß sich diese Argumente auf rein justitielle Belange beziehen und damit eine Einseitigkeit in der Betrachtungsweise des Gesetzgebers offenbaren, die ihn des Anspruchs beraubt, die Problematik der Gerichtsberichterstattung erschöpfend ausgelotet zu haben. Diese Kritik richtet sich namentlich gegen die mangelnde Berücksichtigung persönlichkeitsrechtlicher Fragen. Zwar begegnet man in den Niederschriften über die Debatten des Rechtsausschusses mehrfach dem Hinweis auf das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten und anderer Prozeßbeteiligter, jedoch spielte dieser Gesichtspunkt für den Gesetzgeber nur eine untergeordnete Rolle. Hierfür spricht neben den im Rechtsausschuß geführten Diskussionen⁹ vor allem auch die im Entwurf des Bundesrates vorgesehene — später allerdings wieder gestrichene — Ausnahmebestimmung und deren Begründung¹⁰. Danach

⁶ BGHSt 10, 202 ff.; vgl. demgegenüber noch BayObLG NJW 1956, 390 f.

⁷ BGHSt 16, 111 ff.

⁸ BGHSt 16, 111 (114); vgl. weiter FN 9.

⁹ Vgl. die Protokolle des Rechtsausschusses, 4. Wahlp. 18., 36. und 39. Sitzung, sowie den abschließenden Bericht des Abg. Kanka (Berichterstatter des Rechtsausschusses), Anlage zu BT-Drucksache IV/1020, 7: „Die große Mehrheit des Ausschusses hat sich bei dieser Entscheidung von der Erwägung leiten lassen, daß die Zulassung einer durch die genannten Mittel erweiterten Öffentlichkeit in unguter Weise manipuliert werden, daß sie auch sonst auf eine Verletzung der Menschenwürde hinauskommen, ja, daß sie sogar die Wahrheitsfindung beeinträchtigen kann.“

¹⁰ Zur Genesis des § 169 S. 2 GVG vgl. auch v. Stackelberg, JurJAB 2 (1961/62), 188 f.

sollte der Vorsitzende „unter Beachtung der Rechtsprechungsgrundsätze über das allgemeine Persönlichkeitsrecht“ befugt sein, „für die Verkündung des Urteils ... aus wichtigen Gründen Ausnahmen“ vom Verbot des § 169 S. 2 GVG zuzulassen, da, wenn das Urteil gefällt sei, die Wahrheitsfindung und die Verteidigung des Angeklagten grundsätzlich nicht mehr durch Film- oder Tonaufnahmen beeinträchtigt werden könne¹¹.

Die Abwälzung persönlichkeitsrechtlicher Überlegungen auf die Rechtsprechung zeigt, daß es dem Gesetzgeber vornehmlich um die Wahrung justitieller Belange ging; erst wenn diese nicht (mehr) tangiert schienen, sollte das Verbot des § 169 S. 2 GVG durchbrochen werden dürfen — eine Voraussetzung, der die geplante Ausnahmebestimmung gerade *nicht* entsprach. Denn berücksichtigt man, daß der Angeklagte befugt ist, zu seiner Verteidigung auch während der Urteilsverkündung (und Begründung) noch um das Wort zu bitten und Anträge zu stellen¹², so erweist sich die Streichung der Ausnahmeregelung gerade unter justitiellem Aspekt als konsequent und notwendig.

Gleichwohl soll nicht übersehen werden, daß § 169 S. 2 GVG neben seiner eindeutig justitiellen Funktion auch persönlichkeitsrechtliche Schutzwirkungen entfaltet, nur beruhen sie mehr auf einem Rechtsreflex als auf der Intention des Gesetzgebers. Wie bereits erwähnt, hatte dieser die persönlichkeitsrechtlichen Implikationen zwar gesehen, die Sorge um ihre Berücksichtigung aber den Gerichten überlassen¹³. Dies hat *Eb. Schmidt* zu der pointierten Kritik veranlaßt, § 169 S. 2 GVG entfalte eine „ins Prozessuale gewendete Abschlagszahlung an das, was der Gesetzgeber bezüglich der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit nicht nur bezüglich der Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen, sondern gerade auch bezüglich der einfachen fotografischen Aufnahme ... ganz generell — also nicht bloß für gerichtliche Verhandlungen — materiell-rechtlich längst regeln sollen“¹⁴. Dieser „Abschlagszahlung“, sprich Unvollständigkeit des § 169 S. 2 GVG, war sich der Gesetzgeber durchaus bewußt. Nach seiner Vorstellung sollten für alle *nicht* unter § 169 S. 2 GVG fallenden Gerichtsberichterstattungen die Beschränkungen gelten, die sich aus „den in Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bilde“¹⁵ ergeben.

¹¹ BT-Drucksache IV/178, 49.

¹² BGHSt 22, 83 (84).

¹³ Der Charakter des § 169 S. 2 GVG als einer vornehmlich auf justitielle Belange ausgerichteten Vorschrift wird auch in der Literatur hervorgehoben; vgl. *Eb. Schmidt*, Publizistik, S. 10 m. w. Nachw.

¹⁴ *Eb. Schmidt*, Publizistik, S. 12 f.

¹⁵ BT-Drucksache IV/178, 52. (Hervorhebungen vom Verf.)